

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vetterkind Metallbau GmbH

Die nachfolgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in folgende Abschnitte:

Abschnitt A: Bedingungen für alle Verträge

Abschnitt B: Kauf- und Werklieferungsverträge

Abschnitt C: Werkverträge mit Montageleistung.

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für sämtliche Verträge. Je nach Art des Vertrages finden ergänzend hierzu die Regelungen des Abschnitts B oder C Anwendung.

Abschnitt A: Bedingungen für alle Verträge

I. Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche bestehenden und künftigen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer bzw. Besteller (nachfolgend: „Auftraggeber“) und der Vetterkind Metallbau GmbH (nachfolgend: „Vetterkind“). Die Bestimmungen finden für Unternehmer und Verbraucher in gleicher Weise Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.
2. Es finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vetterkind Anwendung. Der Einbeziehung abweichender, ergänzender oder entgegenstehender Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Die Anerkennung abweichender Vertragsbedingungen durch Schweigen oder aufgrund der Ausführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Zur wirksamen Anerkennung abweichender Bedingungen sowie wirksamer Vereinbarung von Nebenabreden bedarf es der Schriftform.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden spätestens mit Unterschrift des Vertrages durch den Auftraggeber einbezogen und damit zum Vertragsbestandteil.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von Vetterkind sind freibleibend. Die Abgabe eines verbindlichen Angebots erfolgt durch Bestellung des Auftraggebers. Vetterkind ist berechtigt, das Angebot ausdrücklich oder konkludent durch Lieferung der Ware oder Ausführung der Leistung anzunehmen.
2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Vetterkind, zu den darin enthaltenen Bedingungen, zustande. Dem steht eine bereits begonnene Ausführung der Leistung oder eine abweichende, zwischen den Parteien getroffene Regelung gleich.
3. Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Maße, Angaben, Zeichnungen und Abbildungen geben nur den Inhalt aus dem Angebot des Auftraggebers wieder und sind daher unverbindlich. Anderes gilt nur, sofern bestimmte Angaben als verbindlich bezeichnet wurden. Es obliegt dem Auftraggeber, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und Abweichungen unverzüglich zu melden. Anderenfalls werden etwaige erforderliche Korrekturen oder Nacharbeiten auf Kosten des Auftraggebers behoben.

III. Leistung und Ausführung

1. Der Umfang der geschuldeten Leistung ist dem Vertrag sowie den dazugehörigen Vertragsbestandteilen zu entnehmen.
2. Nebenleistungen sind nicht vom Angebot umfasst, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
3. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Anträge sind durch den Auftraggeber zu beschaffen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
4. Die für die Leistung im Angebotsschreiben, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Liefertermine und -fristen bzw. Ausführungstermine und -fristen stellen keine vertraglichen oder verbindlichen Fristen oder Termine dar, wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
5. Sämtliche Liefertermine und -fristen bzw. Ausführungstermine und -fristen gelten erst nach Abklärung von allen technischen und kaufmännischen Fragen.
6. Ist zur Ausführung der Leistung ein Aufmaß vorzunehmen, so stellen Preisangaben lediglich unverbindliche Schätzungen dar. Vetterkind ist bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach Aufmaß berechtigt, die Preise in angemessenem Umfang an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Tag der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Vetterkind ist berechtigt, die Leistungen auf elektronischem Wege abzurechnen. Die Zustimmung des Auftraggebers zur elektronischen Übermittlung gilt als erteilt, sofern dieser nicht vor Rechnungsstellung widersprochen wird. Hierfür genügt eine formlose Mitteilung an Vetterkind.
3. Die Rechnungen von Vetterkind sind sofort fällig. Sofern nicht anders vereinbart, kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang ausgleicht.
4. Die Zahlung hat auf eines der Konten von Vetterkind oder über Kartenzahlung im Büro zu erfolgen.
5. Schecks gelten erst bei Einlösung als Zahlung. Nebenkosten dieser Zahlungsweise trägt der Auftraggeber.
6. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist der Auftraggeber nur zur Skontoziehung berechtigt, wenn bis dahin alle früheren Rechnungen des Auftraggebers bei Vetterkind beglichen wurden und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontoziehungsfrist bei Vetterkind eingeht.
7. Vom Auftraggeber gewünschte Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Stundenlohnarbeiten werden mit tariflichen Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt.

V. Gewährleistung

1. Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt lediglich Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Die Rechte des Auftraggebers zur Minderung und zum Rücktritt bleiben unberührt.
2. Der Auftraggeber ist - sofern er kein Verbraucher ist - nicht berechtigt, die gegen Vetterkind gerichteten Mängelansprüche und Gestaltungsrechte an Dritte abzutreten.
3. Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln der Leistung hat unverzüglich nach Übergabe bzw. Abnahme der Sache zu erfolgen. Die Frist zur Rüge nach § 377 HGB beträgt 3 Werktage.
4. Einwände gegen Ausführungszeichnungen von Vetterkind hat der Auftraggeber binnen sieben Kalendertagen nach Erhalt eines Exemplars in Textform geltend zu machen.

VI. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt im Betrieb von Vetterkind oder eines Nachunternehmers entbinden Vetterkind von der Einhaltung etwaiger Liefer- bzw. Ausführungsfristen. Für den Fall, dass die Lieferung oder Leistungen aufgrund von höherer Gewalt unmöglich werden, ist Vetterkind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ein Fall höherer Gewalt ist gegeben bei unvorhersehbaren Ereignissen sowie Ereignissen außerhalb der Einflussphäre von Vetterkind. Dazu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Ereignisse: Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Betriebsstörungen jeglicher Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen,

Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Auswirkungen von Pandemien, Epidemien oder Seuchen, Kriegen sowie kriegerischen Konflikten, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkane sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe.

VII. Haftung

1. Eine Haftung von Vetterkind bei einfacher Fahrlässigkeit besteht nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haftet Vetterkind unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie §§ 443, 444 und 639 BGB bleiben unberührt.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Vetterkind.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Braunschweig.
2. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt als Gerichtsstand das für den Gerichtsbezirk des Geschäftssitzes der Vetterkind Metallbau GmbH zuständige Gericht. Vetterkind ist berechtigt, auch am Wohnort bzw. Geschäftssitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien gestalten sich nach deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Klauseln dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Abschnitt B: Kauf- und Werklieferverträge

I. Versand und Lieferung

1. Sofern Lieferung oder Versand der Ware vereinbart wurden, erfolgen Versand und Lieferung frei Baustelle. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Ware auf dem Transportweg trägt jedoch der Auftraggeber.
2. Im Falle einer vereinbarten Lieferung hat der Auftraggeber für freie Zufahrtswege zu sorgen. Mehrkosten aufgrund widriger Verkehrsverhältnisse sowie Entlademöglichkeiten trägt der Auftraggeber.

II. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Im Falle eines Versendungskaufs erfolgt der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerung bereits mit Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen.
2. Nach Lieferung bzw. Gefahrübergang sind etwaige erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber zu übernehmen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Vetterkind behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder zur Sicherheit übereignet, noch an Dritte verpfändet werden. Der Auftraggeber hat Vetterkind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter auf die Vetterkind gehörenden Waren erfolgen.
3. Die sonstige Weitergabe, Verpfändung oder Sicherheitsleistung an Dritte ist nur nach schriftlicher Einwilligung von Vetterkind möglich.
4. Erwirbt der Auftraggeber Alleineigentum an der Ware aufgrund von Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gewährt der Auftraggeber unentgeltlich gemäß dem Verhältnis der offenen Forderungen Miteigentum an der neuen Sache.
5. Ausführungszeichnungen, Angebote und sonstige von Vetterkind erstellte Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Abschnitt C: Werkverträge mit Montageleistung

I. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Verlegung und den Anschluss von Elektrizitätsleitungen zu Maschinen, Schaltern und Lichtquellen, Wasser-Zu- und -Ableitungen sowie Tauwasserabfluss auf eigene Kosten zu übernehmen. Gleiches gilt für notwendige Klempner-, Maler- und Tischlerarbeiten, Maurer- und Durchbrucharbeiten, die Bereitstellung von Fundament, Podest oder Konsolen.
2. Der Auftraggeber hat sämtliche zur Herstellung und Montage der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere notwendige Unterlagen und Bemusterungsentscheidungen rechtzeitig vorzulegen.
3. Verzögert sich die Ausführung oder Fertigstellung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft dieser nicht unverzüglich Abhilfe, so kann Vetterkind den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer mit einer Kündigungsandrohung verbundenen angemessenen Frist kündigen. Im Falle einer Kündigung steht Vetterkind neben dem Anspruch auf bis dahin entstandenen Werklohn und nachweislich entstandenen Schaden auch ein Anspruch auf entgangenen Gewinn zu. Dieser beläuft sich auf 10% des Nettoauftragswertes der aufgrund der Kündigung nicht mehr zur Ausführung gekommenen Leistung. Den Parteien steht frei, einen höheren oder geringeren entgangenen Gewinn nachzuweisen. § 642 BGB bleibt unberührt.

II. Abnahme

1. Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung, spätestens 12 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige schriftlich durch den Auftraggeber oder einer vom Auftraggeber zur Abnahme bevollmächtigten Person und im Beisein eines von Vetterkind Beauftragten zu erfolgen.
2. Die Leistung gilt auch mit Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber als abgenommen.

III. Gewährleistung

Die Gewährleistung im Rahmen von Werkverträgen richtet sich nach § 13 VOB/B mit Ausnahme der § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.